

JÄHRLICHE BEKANNTMACHUNG FISCHEREI-ÖFFNUNGSZEITEN IN 2011

Aufgrund des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften (IV. Buch, Abschnitt III, gesetzgebende und vorschriftsmäßige Teile) und des Erlasses des Präfekten Nr. 2006 – DDAF/3-331 vom 06. November 2006 für die Reglementierung der Süßwasserfischerei im Departement der Mosel angewendete Gesetzgebungen, vom Erlass des Präfekten Nr. 2008-DDAF/3-239 vom 23. Oktober 2008 und 2008-DDAF/3-290 vom 22. Dezember 2008 berichtigt.	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ERSTER KATEGORIE: ab 12. März bis 18. September GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ZWEITER KATEGORIE : ab 1. Januar bis 31. Dezember
--	--

Das Angeln der verschiedenen Fischarten ist gemäss nachfolgender Öffnungszeiten – unter Berücksichtigung der allgemeinen sowie der spezifischen Öffnungsperioden – erlaubt:

ARTBEZEICHNUNG	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ERSTER KATEGORIE	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ZWEITER KATEGORIE
Seeforelle (außer Meerforelle), Äsche oder Bachsaibling, Seesaibling	Ab 12. März bis 18. September	
Regenbogenforelle	Ab 12. März bis 18. September	Ab 01. Januar bis 31. Dezember
Äsche	Ab 21. Mai bis 18. September	Ab 21. Mai bis 31. Dezember
Hecht, Zander	Ab 12. März bis 18. September	Ab 01. Januar bis 30. Januar und Ab 01. Mai bis 31. Dezember
Gelber Aal	Ab 15. April bis 15. September	Ab 15. April bis 15. September
Versilberter Aal	DAS GANZE JAHR VERBOTEN	
Alle oben nicht erwähnten Fische, die im Departement vorhanden sind	Ab 12. März bis 18. September	Ab 1. Januar bis 31. Dezember
Edelkrebse und Sumpfkrebse	Ab 23. Juli bis 01. August	
Andere Krebsarten als die obenerwähnten, außer Steinkrebsen und Dohlenkrebse	Ab 12. März bis 18. September	Ab 01. Januar bis 31. Dezember
Steinkrebse und Dohlenkrebse	DAS GANZE JAHR VERBOTEN	
Laubfrosch und Grasfrosch	Ab 15. Juli bis 18. September	Ab 15. Juli bis 18. September
Weitere Froscharten	DAS GANZE JAHR VERBOTEN	

NOTA BENE: die obenerwähnten Daten sind in den Öffnungsperioden enthalten.

Der Präfekt

Im Namen des Präfekts
Der Generalsekretär

Jean-Francis TREFFEL

BEILAGEN

<p>ERLAUBTE FISCHEREIVERFAHREN UND –METHODEN (Artikel R436-23 und nachfolgende aus dem Gesetzbuch für umweltschutzrechtliche Vorschriften)</p> <p>Die Mitglieder der zulässigen Wasserumweltschutz- und Fischereivereinen dürfen wie folgt fischen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit höchstens vier Angeln in den Gewässern 2. Kategorie - mit höchstens zwei Angeln in den Staatsgewässern 1. Kategorie - mit einer einzigen Angel in den nicht staatlichen Gewässern 1. Kategorie - mit der „vermée“ (für die Aalfischerei nachts) und höchstens sechs Krebsnetzen für den Fang der Krebse - mit einem Behälter oder einer Flasche deren Höchstkapazität 2 Liter beträgt, für den Fang der Elritzen und der weiteren Fische, die als Köder verwendet werden; diese Angelmethode ist in allen Gewässern erlaubt, unabhängig von der Kategorie. <p>Die Angeln müssen aus Angelruten mit höchstens zwei Angelhaken oder drei künstlichen Angelfliegen bestehen. Sie müssen in unmittelbarer Nähe des Fischers aufgestellt werden. Außerdem dürfen diese Fischer in allen nicht staatlichen Gewässern 2. Kategorie ein viereckiges Hängennetz von höchstens einem Quadratmeter und dessen Maschenform und –Größen dem Gesetzbuch für umweltrechtliche Vorschriften sowie etwaiger Erlassen des Präfekten gerecht sind, verwenden.</p> <p>VERBOTENE FISCHEREIVERFAHREN UND –METHODEN (Artikel R436-30 und nachfolgende aus dem Gesetzbuch für umweltrechtliche Vorschriften)</p> <p>Beim Fischfang ist es verboten, direkt mit der Hand, oder unter dem Eis, oder indem man das Wasser aufwühlt, oder indem man unter den Wurzeln und weiteren Schlupfwinkeln der Fische durchwühlt, zu fischen.</p> <p>Es ist verboten jegliche Arten, die nicht in den heimischen freien Gewässern vorhanden sind, sowie die Fischarten, die biologische Unausgeglichheiten (Art. 432-5 aus dem Gesetzbuch für umweltrechtliche Vorschriften) verursachen könnten, die Fischarten, die in dem gesamten Inland geschützt sind, die Fischeiern, die Arten die einer Minimalfanggröße unterliegen, sowie die Fleischmaden und andere Maden von zweiflügligen Insekten, in den Gewässern 1. Kategorie als Köder zu verwenden.</p> <p>Es ist verboten mit Aal (tot oder lebendig übersetzen) zu fischen.</p> <p>Während der spezifischen Hecht- und Zanderschonzeit ist das Angeln mit Köderfischen (tot, lebendig oder künstlich), mit Blinkern und anderen Ködern mit denen man diese Raubfische anders als zufällig fangen kann, in den Gewässern 2. Kategorie untersagt. Während dieser Schonzeit ist jedoch das Fliegenfischen (künstlich) sowie das "Pumpen" und "Zocken" mit Wurm auf Barsch, erlaubt. Sollte ein Hecht oder Zander gefangen werden, muss dieser sofort wieder zurück gesetzt werden.</p> <p>In den Gewässern in denen man die Karpfen nachts fischen darf - ab einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang - darf kein von Hobby-Anglern gefangener Karpfen gefangen gehalten oder transportiert werden (Artikel R436-14 des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften, umgeändert infolge der Anordnung Nr.2005-835 vom 2. August 2005).</p> <p>Jeder Nachtfischfangen des Aales ist verboten. Es ist verboten, lebendig die Karpfen über 60 Zentimeter zu transportieren</p>	<p>MINDESTGRÖSSE DER FISCHER UND KREBSE (Artikel R436-18 und R436-19 des Gesetzbuchs für umweltschutzrechtliche Vorschriften)</p> <p>Die untenerwähnten Fischarten dürfen nicht gefischt werden und müssen unmittelbar nach dessen Fang wieder ins Wasser zurückgesetzt werden und zwar wenn ihre Größe unter folgenden Werten liegt :</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0.50 m : Hecht in den Gewässern 2. Kategorie - 0.40 m : Zander in den Gewässern 2. Kategorie - 0.30 m : Äsche und Forellenbarsch - 0.23 m : Seesaibling und Bachsaibling - 0.20 m : Forelle, Bachsaibling und Seesaibling in folgenden Gewässern 1. Kategorie : Sarre Blanche, Sarre Rouge, Sarre (Binnenschiffahrtsgemeingut), Bièvre, Zom, Mossig, Mosselbach, Buerrenbach, Nessel, Zinsel im Sud, Zinsel im Norden, Ischbach, Spletersbach, Saumuhlbach, Muhlgraben, Klappbach, Falkensteinbach, Schwarzbach, sowie in ihren Zuflüssen und Nebenflüssen (um diese Arten zu beschützen). - 0.23 m: Forelle und Bachsaibling in den Gewässern 1. Kategorie die oben nicht erwähnt wurden und in den Gewässern 2. Kategorie. - 0.09 m für folgende Krebsarten : Edelkrebse, Sumpfkrebse und Dohlenkrebse. <p>ANZAHL ERLAUBTER FÄNGE</p> <p>Um diese Arten zu beschützen, wird die Anzahl gefangener Salmoniden (Äschen und Felchen inbegriffen) auf 6 (sechs) pro Tag und pro Angler beschränkt in 1 und 2 Kategorie.</p> <p>Untersagung von Verbrauch von Fisch in einem Teil vom Fluß die Mosel</p> <p>Es ist erinnert, daß das Gesetz verbietet, alle Fische des Flusses der Mosel ab der Sperre von Argancy bis zur luxemburgischen Grenze zu verbrauchen</p>
---	---

NOTA BENE: Es gibt eine besondere Gesetzgebung für die Weiher von Stock, Gondrexange und Mittersheim, sowie für dessen Nebenweihern. Diese Gesetzgebung steht den Fischern in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden sowie bei der Schifffahrtsbehörde in Strassburg zur Verfügung.

Außerdem ist jegliche Art von Fischerei in den Gewässerteilen, Kanälen und Wasserflächen des Binnenschiffahrtsgemeinguts und der nicht staatlichen Gewässern in denen vorübergehende Fischereischongebiete angelegt wurden, verboten : Anordnung 2008 – DDAF/3-008 vom 15. Januar 2008, mögliche Einsichtnahme bei der Präfekturverwaltung (DDT), in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden und beim Verband der Mosel für die Fischerei und den Wasserumweltschutz.